Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1934	Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 14128.) Gesetz zur Abänderung der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453). Vom 21. April 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die §§ 1 bis 10 der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) werden aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der nach Artikel 1 aufgehobenen Bestimmungen treten folgende Vorschriften:

§ 1.

(1) Die vermengt liegenden oder unwirtschaftlich gestalteten Grundstücke verschiedener Eigentümer einer oder mehrerer ganzer Feldmarken oder eines Teiles oder mehrerer Teile von Feldmarken können zur besseren Bewirtschaftung umgelegt werden, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

(2) Einzelne Grundstücke einer anderen Feldmark können mit umgelegt werden, wenn es für die Zwecke des Verfahrens, insbesondere zur Herstellung wirtschaftlich zweckmäßiger Grenzen, Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, zur Verbesserung der Vorflut oder zur Verbesserung der Planlage nötig ist.

(3) Bei ländlichen Ortschaften kann die Ortslage oder ein Teil der Ortslage zum Verfahren gezogen werden.

§ 2.

Wenn durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Staubecken, Eisenbahnen, Wegen, durch Verlegung oder Durchbruch von Wasserläufen oder durch ähnliche Maßnahmen oder Ereignisse Nachteile für die Landeskultur entstehen oder entstanden sind, kann die Umlegung auf die durch die Anlage oder die Ereignisse betroffenen und diejenigen Grundstücke beschränkt werden, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung im Umlegungsbezirk zugezogen werden müssen.

§ 3.

(1) Hält der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) die in den §§ 1 und 2 genannten Voraussetzungen für gegeben, so kann er den Kulturamtsvorsteher mit der Vorbereitung der Umlegung beauftragen.

(2) Der Kulturamtsvorsteher hat die Absicht der Umlegung unter Anführung der Gründe und des Zweckes in allen Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen, in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweise, daß Einwendungen von den Beteiligten bis längstens drei Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei dem Kulturamtsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können.

§ 4.

(1) Über die erhobenen Einwendungen hat der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) den Landesbauernführer und bei Einbeziehung der Ortslage auch den Gemeinde-

leiter unter Bekanntgabe des Umlegungsbezirkes und der Voraussetzungen und der Gründe der Umlegung zu hören.

(2) Nach Abschluß der Verhandlungen stellt der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) den Umlegungsbezirk durch Beschluß fest und ordnet die Durchführung der Umlegung an. Der Beschluß ist zu begründen und in allen Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen, in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(3) Wird im Laufe des Umlegungsverfahrens eine Änderung des Umlegungsbezirkes notwendig, so kann sie von dem Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) durch begründeten Beschluß angeordnet werden, der ebenfalls öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 5.

Das Eigentum an Gebäuden, Seen, Fischteichen, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk-, Mergelgruben und Steinbrüchen, ferner an Fossilien und gewerblichen Anlagen sowie an Mineralquellen, Denkmälern und Familiengräbern kann nur mit Zustimmung ihres Eigentümers umgelegt werden.

Artikel 3.

§ 24 der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) erhält folgenden Abs. 3:

(3) Wird eine Umlegung auf Grund des § 2 durchgeführt, so hat der Unternehmer der Anlagen die durch das Umlegungsverfahren entstehenden Kosten einschließlich der Neben- und Folgeeinrichtungskosten zu tragen, soweit die Umlegung dazu dient, die durch die Anlagen hervorgerufenen Nachteile zu beseitigen oder zu mildern.

Artikel 4.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Artikel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Landwirtschaftsminister beauftragt.

Berlin, den 9. April 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. April 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14129.) Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Zahnärztekammer auf den Vorstand dieser Kammer und über die Bildung des Zahnärztekammervorstandes. Vom 25. April 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Zahnärztekammer auf den Vorstand dieser Kammer.

§ 1.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Zahnärztekammer gehen auf den Vorstand dieser Kammer über.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende der Zahnärztekammer kann die Mitgliederversammlung zur Erörterung von Angelegenheiten einberufen, die zum Geschäftskreis der Zahnärztekammer gehören. Eine Beschlußfassung der Zahnärztekammer findet nicht statt.

(2) Die Verpflichtung des Vorsitzenden der Zahnärztekammer, in den Fällen des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Zahnärztekammer vom 17. April 1923 (Gesetzsamml. S. 111) die Mitgliederversammlung einzuberufen, wird aufgehoben.

§ 3.

Angelegenheiten, für die bisher die Mitgliederversammlung der Zahnärztekammer zuständig war, darf der Kammervorstand nur erledigen, wenn sie bei seiner Einberufung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet waren. Für Beschlüsse gilt in allen Fällen der § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zahnärztekammer.

§ 4.

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Zahnärztekammer nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, gilt dies auch für die vom Kammervorstand gemäß § 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Bildung des Zahnärztekammervorstandes.

§ 5.

(1) Am 1. April 1934 erlischt das Amt der Mitglieder des Zahnärztekammervorstandes und ihrer Stellvertreter.

(2) Von diesem Tage ab besteht der Vorstand der Zahnärztekammer aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens zehn Mitgliedern. Der Minister des Innern ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt die übrigen Mitglieder und für jedes von ihnen einen oder mehrere Stellvertreter. Die Ernennungen erfolgen für die Amtsdauer der jetzigen Zahnärztekammer. Die Mitglieder des Zahnärztekammervorstandes und ihre Stellvertreter brauchen nicht der Zahnärztekammer als Mitglieder oder Stellvertreter anzugehören, sie müssen aber den Voraussetzungen genügen, unter denen ein Zahnarzt nach § 7 des Gesetzes über die Zahnärztekammer zu dieser Kammer wählbar ist.

Schlußvorschriften.

§ 6.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. April 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14130.) Gesetz über die Neuregelung der staatlichen Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten. Vom 3. Mai 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 154 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) erhält folgende Fassung:

(1) Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Hauptstadt Berlin wird von dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, in höherer Instanz von dem Minister des Innern, in den übrigen Städten, die einem Landkreise nicht angehören, von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern, in den anderen Gemeinden und in den Gutsbezirken von dem Landrat, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern geführt.

(2) Die Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten wird in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) in den Stadtgemeinden, die einem Landkreise nicht angehören, durch den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden durch den Landrat festgesetzt. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zweier Wochen bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, anzubringen. Der Regierungspräsident und der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin entscheiden endgültig.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 3. Mai 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring

(Nr. 14131.) Bekanntmachung, betr. Außerkrafttreten der Bestimmungen über die preußische Schlachtsteuer. Vom 18. April 1934.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1934 treten das von der Reichsregierung beschlossene Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) und die dazu von dem Reichsminister der Finanzen erlassene Verordnung zur Durchführung des Schlachtsteuergesetzes vom 29. März 1934 (Reichszollblatt, Ausgabe A S. 215) in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt das Preußische Schlachtsteuergesetz in der Fassung vom 27. November 1933 (Gesetzsamml. S. 409) mit den Durchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 (FMBl. S. 198) und den Zweiten Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1934.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.